



§ 15 Zulassung zum Bachelorstudiengang Heilpädagogik / Inclusive Education der Katholischen Hochschule Freiburg, staatlich anerkannte Hochschule

- (1) Der Abschluss eines Studienvertrages im Bachelorstudiengang „Heilpädagogik / Inclusive Education“ setzt voraus:
- a) den Nachweis, dass der / die Studienbewerber(in) über die Zugangsberechtigung zu einem Hochschulstudium im Land Baden-Württemberg (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung (§§ 58, 59 LHG) verfügt;
 - b) die Zuweisung eines Studienplatzes in dem Auswahlverfahren nach (2);
 - c) Erklärung des Studienbewerbers / der Studienbewerberin, dass er / sie bereit ist, die Verfassung der Katholischen Hochschule Freiburg in ihrer jeweiligen Fassung als Bestandteil des Studienvertrages anzuerkennen.

Bei ausländischen Bewerber(inne)n kann zusätzlich der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch die DSH-Prüfung oder die Prüfung Test-Deutschals-Fremdsprache, Stufe TDN 4 verlangt werden.

- (2) Die Auswahl der Studienplatzbewerber(innen) erfolgt nach der Punktezahl, die nach folgendem Schema ermittelt wird:
- a) Notendurchschnitt
Die Höchstpunktzahl ist 9,0 Punkte bei einem Notendurchschnitt von 1,0. Je Zehntel an Notendifferenz gibt es 3 Zehntel an Punktedifferenz. Abiturienten erhalten einen Punkt Aufschlag, wenn die Höchstpunktzahl von 9,0 nicht überschritten wird.
 - b) Abgeleiteter Wehr-/Zivildienst
Abgeleiteter Wehr-/Zivildienst wird unabhängig von den Inhalten mit 2,0 Punkten berücksichtigt.
 - c) Bonuspunkt bei Aufrechterhaltung der Bewerbung
Die Aufrechterhaltung der Bewerbung nach vorheriger Absage durch die Hochschule wird einmalig mit 1,0 Punkten berücksichtigt.

d) Besondere Qualifikation

Die Höchstpunktzahl ist 2,0.

Für eine abgeschlossene Berufsausbildung werden grundsätzlich 1,0 Punkte angerechnet.

Vom Studiengang können zusätzlich bis zu 1,0 Punkte für besondere fachspezifische Qualifikationen vergeben werden. Diese sind:

- | | |
|--|----------|
| a) Sozialpädagog(inn)en (Fachschule/Fachakademie) | 1 Pkt. |
| b) Heilerziehungspfleger(innen), Vollzeit (3 J.) und berufsbegleitend (4 J.) | 1 Pkt. |
| c) Absolvent(inn)en von Berufsakademien (Fachrr. Sozialwesen) | 1 Pkt. |
| d) Heilerziehungspflegehelfer(innen) | 0,5 Pkte |
| e) Kinderkrankenschwester /-pfleger oder Schwester / Pfleger mit einschlägiger zusätzlicher Qualifikation | 0,5 Pkte |
| f) Medizinalfachberufe (z. B. Ergotherapeut(inn)en, Gestaltungstherapeuten(inn)en, Logopäden(inn)en, Physiotherapeuten(inn)en) | 0,5 Pkte |
| g) pädagogische oder therapeutische langfristige Weiterbildungen (berufsbegleitend und zertifiziert) | 0,5 Pkte |
| h) Zusatzausbildungen (berufsbegleitend und zertifiziert) | 0,5 Pkte |

(3) Bisherige soziale Tätigkeiten, insbesondere freiwilliges oder pastorales Jahr: Hier können insgesamt 6 Punkte vergeben werden.

Vom Bewerbungsbüro mit bis zu 4 Punkte vorbepunktet, können jeweils noch zusätzliche Punkte erworben werden für praktische Tätigkeiten im heilpädagogischen Bereich (alle Berufs- und Arbeitsfelder der Heilpädagogik inklusive Reha und Kinder / Erwachsenenpsychiatriebereich und die heilpädagogische Betreuung von nahen Bezugspersonen) pro Jahr:

1 Pkt.

Vom Studiengang können für fachspezifische Tätigkeiten bis zu 3,0 weitere Punkte vergeben werden.

(4) Besondere Härten

Die Höchstpunktzahl ist 2,0.

Unter besonderen Härten werden erfahrungsgemäß selten Punkte vergeben.

Wohl aber immer dann, wenn jemand nachweisen kann, dass er/ sie z. B. aus Gründen von Krankheit o. ä. etwas nicht tun konnte wofür es bei uns Punkte gibt. Ein beschriebener, im Hinblick auf das Zulassungsverfahren entstandener Nachteil kann so ausgeglichen werden.

Redaktionell überarbeitet aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 4. Februar 2010 zur Namensänderung der Hochschule.